

Berlin, 4. März 2026

## **Gute Pflege für Menschen mit Behinderung und bessere Unterstützung für pflegende Angehörige!**

### **Positionspapier zu den fachlichen Eckpunkten für die Ausgestaltung eines Zukunftspaktes Pflege**

Pflege muss menschenwürdig sein und ist Voraussetzung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung bekräftigen deshalb, dass gute Pflege und gleichberechtigte Teilhabe an jedem von Menschen mit Behinderung gewünschten Wohnort sicherzustellen sind. Im häuslichen Umfeld ist gute Pflege nur möglich, wenn pflegende Angehörige hierfür die nötige Unterstützung und Entlastung erfahren. Von großer Bedeutung ist hierbei die Verhinderungspflege. Zu finanziellen Einschnitten oder Beschränkungen bei der flexiblen Einsetzbarkeit dieser Leistung darf es deshalb nicht kommen.

Vor diesem Hintergrund positionieren sich die Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu den fachlichen Eckpunkten vom 11. Dezember 2025 für die Ausgestaltung eines Zukunftspaktes Pflege, wie folgt:

#### **A) Gute Pflege für Menschen mit Behinderung**

##### **1. Der Gleichrang von Pflege und Eingliederungshilfe muss erhalten bleiben.**

Im Rahmen der Reform der Pflegeversicherung sollen Schnittstellen zu angrenzenden Sozialgesetzbüchern gesichtet werden.<sup>1</sup> Auch bei der Weiterentwicklung der im SGB IX geregelten Eingliederungshilfe, die derzeit Gegenstand eines eigenen Dialogprozesses zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie den Ländern und Kommunen ist, werden Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen betrachtet. In diesem Prozess fordern die Länder die Verankerung eines allgemeinen Vor-

<sup>1</sup> Vgl. Zukunftspakt Pflege: Fachliche Eckpunkte vom 11.12.2025, Seite 25, Abschnitt 5.7.



**Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13  
10117 Berlin  
Telefon 030 284447-822  
Telefax 030 284447-828  
cbp@caritas.de



**Lebenshilfe**

**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

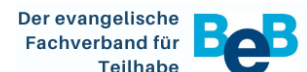
Hermann-Blankenstein-Str. 30  
10249 Berlin  
Telefon 030 206411-0  
Telefax 030 206411-204  
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Anthropoi  
Bundesverband**

**Bundesverband anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9  
61209 Echzell-Bingenheim  
Telefon 06035 6092-10  
Telefax 06035 6092-170  
bundesverband@anthropoi.de



**Der evangelische Fachverband  
für Teilhabe e.V. (BeB)**

Invalidenstr. 29  
10115 Berlin  
Telefon 030 83001-270  
Telefax 030 83001-275  
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon 0211 64004-0  
Telefax 0211 64004-20  
info@bvkm.de

rangs von Leistungen der Pflegeversicherung vor Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von besonderen Wohnformen.<sup>2</sup> Eine solche Regelung wäre jedoch nicht sachgerecht, weil Pflege und Eingliederungshilfe unterschiedliche Zielsetzungen haben. Die Leistungen können daher nicht in ein Vorrang-/Nachrang-Verhältnis zueinander gesetzt werden.

**Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern deshalb, dass der in § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI verankerte Gleichrang von Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten bleiben muss.**

## **2. Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, dürfen nicht benachteiligt werden.**

Bei pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, übernehmen die Pflegekassen zur Abgeltung der pflegebedingten Aufwendungen nach § 43a SGB XI einen Betrag von monatlich 278 Euro. Die betroffenen Bewohner\*innen erhalten damit deutlich weniger Versicherungsleistungen als solche, die in vollstationären Pflegeeinrichtungen leben oder die häuslich gepflegt werden (bei Pflegegrad 5 bis zu 2.096 Euro bzw. 2.299 Euro monatlich). Erfreulich ist deshalb, dass bis zum Ende des Jahres 2027 eine Prüfung dazu erfolgen soll, wie pflegebedarfsorientierte Leistungsbeträge unabhängig von der Wohnform entwickelt sowie eine Gleichbehandlung der Pflegebedürftigen sichergestellt werden können.<sup>3</sup>

**Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung bekräftigen in diesem Zusammenhang ihre langjährige Forderung, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, nicht benachteiligt werden dürfen.**

## **3. Es ist sicherzustellen, dass Heilerziehungspflegefachkräfte in der Eingliederungshilfe als ausgebildete Pflegefachpersonen gelten.**

Heilerziehungspflegende gelten derzeit gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB XI nur in ambulanten Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, als ausgebildete Pflegefachpersonen. Diese Beschränkung ist nicht nachvollziehbar und ignoriert die Realität. Denn in der Eingliederungshilfe ist die Pflege kein isolierter Akt, sondern eine notwendige Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und die Deckung personenzentrierter Bedarfe. Die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen führen dazu, dass die pflegerische Identität der Heilerziehungspflege an den Grenzen des jeweiligen Bundeslandes endet. Eine teilhabeorientierte Pflege wird

<sup>2</sup> Vgl. 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) 2025: Positionspapier der Länder zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe/des Bundesteilhabegesetzes vom 5. September 2025, Seite 5

<sup>3</sup> Vgl. Zukunftspakt Pflege: Fachliche Eckpunkte vom 11.12.2025, Seite 14, Abschnitt 3.1.

somit zum Zufallsprodukt des Wohnortes. Diese bundeseinheitlich fehlende Anerkennung gefährdet die Versorgungsqualität von Menschen mit Behinderung, insbesondere von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf und verschärft den Fachkräftemangel unnötig. Erfreulich ist daher, dass die Eckpunkte auf den Koalitionsvertrag Bezug nehmen, der vorsieht, dass die Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Professionen zu stärken und bürokratische Vorgaben abzubauen sind.<sup>4</sup>

**Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern deshalb eine bundeseinheitliche Lösung im Pflegeberufegesetz zur Gleichstellung von Heilerziehungspflegerinnen und Pflegefachpersonen in der Eingliederungshilfe. Konkret schlagen die Fachverbände dazu vor, § 4 Pflegeberufegesetz um folgenden neuen Absatz 4 zu ergänzen:**

**„(4) Die pflegerischen Aufgaben nach Absatz 2 dürfen bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Achten und Neunten Buch Sozialgesetzbuch von nach Landesrecht ausgebildeten Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern mit einer praktischen Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre erbracht werden. Dies gilt nicht für Maßnahmen der komplexen Behandlungspflege nach § 37 Absatz 2 oder Maßnahmen der ärztlichen Behandlung nach § 15a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“**

**Zur Sicherung der Pflegequalität sollten außerdem bundeseinheitliche Standards definiert werden, die entweder direkt in die Ausbildung übernommen werden oder über zertifizierte Weiterbildungen erfüllt werden können.**

#### **4. Die derzeitigen Schwellenwerte bei der Begutachtung sind beizubehalten.**

Das neue Begutachtungsinstrument, das 2017 mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt wurde, hat sich bewährt. Es bildet insbesondere den Pflegebedarf von Menschen mit kognitiven Einschränkungen besser ab. Bewährt haben sich ebenfalls die gesetzlich festgelegten Schwellenwerte für die Einstufung in die Pflegegrade 1, 2 und 3. Eine Anpassung dieser Schwellenwerte an die Empfehlungen des Expertenbeirats aus dem Jahr 2013<sup>5</sup> würde es Betroffenen erschweren, den Pflegegrad 1 bzw. eine Höherstufung in die Pflegegrade 2 oder 3 zu erlangen.

**Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich deshalb nachdrücklich gegen die Anhebung der Schwellenwerte und die damit verbundene faktische Leistungskürzung für pflegebedürftige Menschen aus.**

---

<sup>4</sup> Vgl. Zukunftspakt Pflege: Fachliche Eckpunkte vom 11.12.2025, Seite 22, Abschnitt 5.1.

<sup>5</sup> Vgl. Zukunftspakt Pflege: Fachliche Eckpunkte vom 11.12.2025, Seite 11, Abschnitt 2.9.

## **B) Bessere Unterstützung für pflegende Angehörige**

### **1. Die Verhinderungspflege muss in der bisherigen Höhe und Flexibilität erhalten bleiben.**

Die Verhinderungspflege ist aufgrund ihrer flexiblen Einsetzbarkeit und mangels ausreichender Plätze für die Kurzzeitpflege die wichtigste Entlastungsleistung für pflegende Angehörige. Seit dem 1. Juli 2025 steht ein Gemeinsamer Jahresbetrag in Höhe von 3.539 Euro zur Verfügung, der in voller Höhe für Leistungen der Verhinderungspflege genutzt werden kann. Anlass zu Besorgnis geben deshalb die Pläne, im Leistungsrecht ein Sachleistungsbudget und ein Entlastungsbudget einzuführen, für das zur Gegenfinanzierung jeweils Teile der Ausgaben der Leistungen der Verhinderungspflege eingesetzt werden sollen.<sup>6</sup> Es steht zu befürchten, dass hierdurch die derzeitige Höhe und Flexibilität der Verhinderungspflege beschnitten wird.

**Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern deshalb, dass es weder zu finanziellen Einschnitten noch zu Beschränkungen bei der flexiblen Einsetzbarkeit der Verhinderungspflege kommen darf.**

### **2. Die Schaffung von Notfall-Kurzzeitpflegeplätzen und eines Notfallbudgets wird grundsätzlich begrüßt.**

Viele pflegende Eltern, insbesondere, wenn sie alleinerziehend sind, haben große Angst davor, dass sie selbst einmal ins Krankenhaus müssen und dann niemanden haben, der sich zuhause um die Pflege und Versorgung ihres behinderten Kindes kümmert. Geeignete Kurzzeitpflegeplätze stehen häufig nicht kurzfristig zur Überbrückung derartiger Notfallsituationen zur Verfügung. Erfreulich ist deshalb, dass für Notfälle oder andere Krisen künftig eine hinreichende Anzahl an Kurzzeitpflegeplätzen vorgehalten und hierfür ein Notfallbudget geschaffen werden soll.<sup>7</sup> Nicht akzeptabel ist jedoch, dass dieses Notfallbudget aus Mitteln des Gemeinsamen Jahresbetrages finanziert werden soll. Der Gemeinsame Jahresbetrag wird von pflegenden Angehörigen in voller Höhe für die reguläre – also nicht notfallmäßige – Entlastung in Form von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege benötigt.

**Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen die Schaffung von Notfall-Kurzzeitpflegeplätzen und eines Notfallbudgets, weisen aber darauf hin, dass dies nicht zu Lasten des Gemeinsamen Jahresbetrages gehen darf.**

---

<sup>6</sup> Vgl. Zukunftspakt Pflege: Fachliche Eckpunkte vom 11.12.2025, Seite 14 ff., Abschnitt 3.3. und 3.5.

<sup>7</sup> Vgl. Zukunftspakt Pflege: Fachliche Eckpunkte vom 11.12.2025, Seite 12, Abschnitt 2.10.

### **3. Die Einführung eines Pflegezeitgeldes wird begrüßt.**

Gerade Menschen mit Behinderung und hohem Assistenzbedarf werden häufig lange und umfassend von ihren Familien unterstützt. Die zeitlichen Bedürfnisse von Familie, Schule und Arbeitswelt sind jedoch oft schwer zu vereinbaren. Mangels ausreichender Betreuungs- und Unterstützungsangebote arbeitet daher häufig ein Elternteil zumindest phasenweise nicht oder in Teilzeit. In der Regel sind es die Mütter, die beruflich zurückstecken.<sup>8</sup> Die in Aussicht gestellte Einführung eines Pflegezeitgeldes<sup>9</sup> ist deshalb zu begrüßen. Eine solche Lohnersatzleistung für pflegebedingte Auszeiten nach dem Vorbild des Elterngeldes könnte pflegenden Angehörigen, die gerade in bestimmten Lebensphasen besonders umfassende Unterstützung benötigen (z.B. beim Wechsel aus der Schule, beim ersten Auszug, beim Wechsel eines Wohn- oder Betreuungssettings etc.), endlich einen angemessenen Ausgleich bieten.

**Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen die Einführung eines Pflegezeitgeldes, fordern jedoch, dass die Einführung dieser Leistung nicht von der aktuellen Haushalts- und Wirtschaftslage abhängig gemacht werden darf. In Anbetracht der enormen Leistungen, die pflegende Angehörige erbringen, ist das Pflegegeld jetzt zwingend auf den Weg zu bringen.**

### **4. Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist zu gewährleisten.**

Die nach der derzeitigen Rechtslage bestehenden Möglichkeiten, sich von der Arbeit zeitweise freistellen zu lassen, um pflegebedürftige Angehörige zu pflegen, sind völlig unzureichend. Die Freistellung ist beim Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) z.B. daran gekoppelt, dass die Pflegeperson bei einem Unternehmen tätig ist, das mehr als 25 Beschäftigte hat. Auch erfolgt während der Freistellung keine Lohnfortzahlung, sondern die Pflegepersonen erhalten lediglich ein zinsloses Darlehen zur Kompensation ihres Verdienstauffalls (§ 3 FPfZG). Die Ankündigung, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf verbessert werden sollen,<sup>10</sup> ist daher zu begrüßen.

**Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu gewährleisten. Bürokratische Hürden zur Inanspruchnahme von Pflegezeiten sind abzubauen. Der Anspruch nach § 45 SGB V auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes ist für berufstätige pflegende Eltern von Kindern mit Behinderung angemessen auszuweiten.**

---

<sup>8</sup> Vgl. zu diesem Abschnitt INFO GmbH Markt- und Meinungsforschung: Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen – Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden, Studie im Auftrag des BMAS vom November 2022

<sup>9</sup> Vgl. Zukunftspakt Pflege: Fachliche Eckpunkte vom 11.12.2025, Seite 13, Abschnitt 2.17.

<sup>10</sup> Vgl. Zukunftspakt Pflege: Fachliche Eckpunkte vom 11.12.2025, Seite 13, Abschnitt 2.16.

## **5. Präventionsmaßnahmen für pflegende Angehörige müssen verbessert werden.**

Die Pflege von Kindern mit Behinderung dauert häufig bis ins hohe Erwachsenenalter der Kinder und daher über einen sehr langen Zeitraum an. Sie ist nicht nur mit erheblichen körperlichen, sondern auch psychische Belastungen verbunden, die unter anderem ausgelöst werden durch die Sorge um den Gesundheitszustand des Kindes sowie das schlechte Gewissen gegenüber Partnern und Geschwisterkindern wegen fehlender Zeitressourcen. Neben weitreichenden Verschleißerscheinungen des Bewegungsapparats leiden insbesondere pflegende Mütter, die in der Regel den überwiegenden Teil der Pflege des Kindes übernehmen, unter chronischen Schmerzen, Burnout-Symptomen und weiteren stressbedingten Symptomen, darunter einer höheren Infektanfälligkeit und Bluthochdruck.<sup>11</sup> Zu begrüßen ist deshalb, dass es auch für pflegende Angehörige mehr Ansätze für Gesundheitsförderung und Prävention geben soll.<sup>12</sup>

**Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, dass die Präventionsmaßnahmen für pflegende Angehörige verbessert werden müssen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass stationäre Rehabilitationsmaßnahmen für pflegende Angehörige vorzeitig bewilligt werden und dass spezielle psychosoziale Beratungsangebote für pflegende Eltern geschaffen werden, damit Eltern Abstand zum Alltag finden, neue Kraft schöpfen und dabei unterstützt werden, auch sich selbst gegenüber achtsam zu sein und für sich zu sorgen.**

## **6. Die Ausgestaltung eines Case-Managements muss den Belangen von Menschen mit komplexer Behinderung und anderen besonders vulnerablen Gruppen sowie deren pflegenden Angehörigen gerecht werden.**

Für Menschen mit Behinderung und ihre Eltern gibt es eine Vielzahl an Sozialleistungen und Nachteilsausgleichen, die allerdings – aufgrund des gegliederten Sozialleistungssystems in Deutschland – in unterschiedlichen Gesetzen geregelt sind und die deshalb einer je eigenen Logik folgen und jeweils andere Anlaufstellen haben. Dadurch erschließen sich manche Unterstützungssysteme erst gar nicht. Zu begrüßen ist deshalb, dass in definierten Fällen eine intensivierete Begleitung im Sinne eines Versorgungs- bzw. Case Managements erfolgen soll.<sup>13</sup>

**Die Ausgestaltung eines solchen Case-Managements muss jedoch bestimmte Bedingungen erfüllen, damit es den speziellen Belangen von**

---

<sup>11</sup> Vgl. Büker, C.; Pietsch, S. (2019): Gesundheitsbezogene Lebensqualität von Müttern mit einem pflegebedürftigen Kind (GesuleM), Abschlussbericht. Fachhochschule Bielefeld - InBVG, Berichte aus Forschung und Lehre Nr. 46, Bielefeld.

<sup>12</sup> Vgl. Zukunftspakt Pflege: Fachliche Eckpunkte vom 11.12.2025, Seite 4, Abschnitt 1.

<sup>13</sup> Vgl. Zukunftspakt Pflege: Fachliche Eckpunkte vom 11.12.2025, Seite 9 f., Abschnitt 2.1.

**Menschen mit komplexer Behinderung und anderen besonders vulnerablen Gruppen sowie deren pflegenden Angehörigen gerecht wird. Insbesondere darf sich die Begleitung „aus einer Hand“ nicht auf die Leistungen der Pflegeversicherung beschränken, sondern muss im Sinne einer systematisch angelegten Gesamtsteuerung die Koordinierung verschiedener Sozialleistungen umfassen. Dies würde für die betroffenen pflegenden Angehörige eine echte Entlastung beinhalten.**

## Hintergrund

### **Zukunftspakt Pflege**

Die Fach-Arbeitsgruppen „Versorgung“ und „Finanzierung“ im Zukunftspakt Pflege haben am 11. Dezember 2025 [fachliche Eckpunkte](#) für eine nachhaltige Struktur- und Finanzierungsreform in der Pflegeversicherung veröffentlicht. Dort werden erste Vorschläge für eine Pflegereform, die am 1. Januar 2027 in Kraft treten soll, grob skizziert.

### **Fachverbände für Menschen mit Behinderung**

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Ihre zentrale Aufgabe sehen die Fachverbände in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft.